

RS Vwgh 2005/7/4 2005/10/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2005

Index

E3L E05200500

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

31976L0207 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Berufsbildung Art1 Abs1;

31976L0207 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Berufsbildung Art3 Abs1;

31976L0207 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Berufsbildung Art6;

AusG 1989 §14;

AusG 1989 §15 Abs1;

AusG 1989 §15 Abs3;

BGBG 1993 §10 Abs1;

Rechtssatz

Das Fehlen von ins Einzelne gehenden Kenntnissen betreffend die Grundlagen der Auswahlentscheidung hinderte den nicht berücksichtigten Bewerber keineswegs daran, seine Rechte i.S.d. Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG gerichtlich geltend zu machen. Bereits aus diesem Grund erweist sich die Behauptung, sein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz beinhalte auch den Anspruch auf Mitteilung von gemäß § 14 Ausschreibungsgesetz vertraulich zu behandelnden Unterlagen, als unzutreffend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005100020.X05

Im RIS seit

01.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at